

**Nutzungsordnung
für den FriedWald Euskirchen
vom 11.12.2024**

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666),
- § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.Juni 2003 (GV. NRW S. 313),
- Friedhofssatzung der Stadt Euskirchen vom 11.10.2017

hat der Rat der Stadt Euskirchen in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Nutzungsordnung für den FriedWald Euskirchen der Stadt Euskirchen beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Der Kreis Euskirchen hat mit Verfügung vom 20.09.2024 die Anlegung des FriedWald Euskirchen in Trägerschaft der Stadt Euskirchen genehmigt.
- (2) Neben der Friedhofssatzung der Stadt Euskirchen in der jeweils geltenden Fassung wird zu deren Ergänzung diese Nutzungsordnung erlassen. Diese Nutzungsordnung gilt ausschließlich für den FriedWald Euskirchen, dessen Verwaltung und Betrieb durch die FriedWald GmbH, Im Leuschnerpark 3, 64347 Griesheim – nachfolgend bezeichnet als Betreiberin – erfolgt.
- (3) Der FriedWald Euskirchen ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Stadt Euskirchen.
- (4) Der FriedWald Euskirchen umfasst eine grundsätzlich nicht umfriedete Teilfläche von rd. 80 ha gemäß nachstehendem Kataster:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in m ²	Flächenbedarf in m ²	Eigentümer
EU-Stotzheim	9	110	535.284	244.197	Land NRW
EU-Stotzheim	9	111	487.220	316.461	Land NRW
EU-Stotzheim	9	114	438.370	233.796	Land NRW
EU-Stotzheim	9	116	22.429	6.873	Land NRW
			1.483.303	801.535	

**§ 2
Nutzungsberechtigung**

- (1) In dem FriedWald Euskirchen kann neben Einwohnern der Stadt Euskirchen jeder bestattet werden, der ein Nutzungsrecht an einer Baumgrabstätte im FriedWald Euskirchen erworben hat.
- (2) Es werden folgende Grabarten unterschieden:
 - Der Baum im FriedWald
 - Der Platz im FriedWald

- (3) Die Nutzungsrechte an den Grabstätten für „Der Baum im FriedWald“ und „Der Platz im FriedWald“ werden von den jeweiligen Vertragspartnern der FriedWald GmbH (Betreiberin) verliehen. Die Trägerin bedient sich dabei der Hilfe der Betreiberin. Die Erwerber benennen gegenüber der Betreiberin diejenigen Personen, die an den Grabstellen zur Beisetzung berechtigt sind.
- (4) Bei der Grabart „Der Baum im FriedWald“ werden an dem FriedWald-Baum ausschließlich Personen beigesetzt, die von den Erwerbern oder von durch die Erwerber dazu Berechtigten bestimmt wurden, beispielsweise Familienangehörige, Freunde oder Lebenspartner.
- (5) Bei der Grabart „Der Platz im FriedWald“ bestimmen die Erwerber nur über die Nutzung der jeweils erworbenen einzelnen Grabstätten an einem FriedWald-Baum. Weitere Grabstellen an diesem Baum können von anderen Personen erworben und genutzt werden.

§ 3 Bestattungsfläche

- (1) Im FriedWald Euskirchen erfolgt eine Beisetzung der Asche ausschließlich an registrierten Bestattungsbäumen auf der hierfür jeweils zur Verfügung gestellten Beisetzungsflächen.
- (2) Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen Bestattungsbäumen werden nach folgendem Konzept genutzt:
Es werden die von der Betreiberin vorab festgelegten und zugelassenen Urnen-Typen mit der Asche der Verstorbenen an Bäumen beigesetzt.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der FriedWald Euskirchen ist Wald im Sinne des Waldgesetzes. Demnach unterliegt die Einrichtung dem allgemeinen Betretungsrecht, das ein Betreten des Waldes ohne zeitliche Einschränkung gestattet vom Sonnenaufgang bis zum Sonnenuntergang.
- (2) Die Betreiberin und die Stadt können beim Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
- (3) Bei Starkwind, Sturm, Gewitter, Schneebruchgefahr und anderen Naturkatastrophen ist der FriedWald Euskirchen geschlossen und darf nicht betreten werden. Die Sperrung kann bis zum Ende der Beseitigung von Störungen und Schäden ausgedehnt werden.

§ 5 Benutzungsregeln

- (1) Jeder Besucher des FriedWald-Gebietes hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin oder des Waldbesitzers ist Folge zu leisten.
- (2) Es ist nicht gestattet, innerhalb des FriedWald Euskirchen
 - Beisetzungen zu stören,
 - sich in einer die Würde des Ortes verletzenden Weise zu verhalten,
 - zu rauchen oder Feuer zu machen,
 - Hunde frei laufen zu lassen.
- (3) Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, bedürfen der vorherigen Genehmigung der Betreiberin.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6

Durchführung der Beisetzung

- (1) Termine für die Beisetzung sind mit der Betreiberin zu vereinbaren.
- (2) Die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter sorgt gemeinsam mit dem Bestattungsunternehmen dafür, dass die erforderlichen Beisetzungsunterlagen vorliegen und die Urne zum Beisetzungstermin im FriedWald Euskirchen ist. Die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter verantwortet das Ausfüllen der Beisetzungsbestätigung sowie deren Rücksendung an das Krematorium.
- (3) Die Angehörigen gestalten die Urnenbeisetzung im FriedWald Euskirchen in Abstimmung mit der Betreiberin. Die Beisetzung wird ausschließlich von der Betreiberin oder einem von ihr beauftragten Dritten vorgenommen.
- (4) Es können nur die von der Betreiberin vorab festgelegten und zugelassenen Urnen-Typen beigesetzt werden.
- (5) Die Urnengräber werden von der Betreiberin oder einem von ihr beauftragten Dritten ausgehoben und wieder verfüllt.
- (6) Eine erneute Belegung nach Ablauf der Ruhezeit ist bei der Grabart „Der Baum im FriedWald“ nicht möglich.

§ 7

Ruhezeit und Umbettungen

- (1) Das Nutzungsrecht an den im FriedWald Euskirchen registrierten Bestattungsbäumen wird für einen Zeitraum von bis zu 99 Jahren übertragen: Die Nutzungszeit an der Grabart „Der Baum im FriedWald“ endet am 31.12.2124; die Nutzungszeit an Plätzen und am Partnerbaum endet mit Ablauf der Ruhefrist nach 15 Jahren ab dem Tag der Beisetzung, sofern keine andere gesetzliche Regelung getroffen wird. Bei verbundenen Plätzen endet die Nutzungszeit mit Ablauf der letzten Ruhefrist. Beisetzungen, bei denen die Ruhezeit die Nutzungszeit überschreiten würde, werden nicht vorgenommen.
- (2) Umbettungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Trägers und erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Umbettungen werden durch die Betreiberin oder von ihr beauftragte Dritte durchgeführt. Die Kosten der Umbettung sind vom Antragsteller zu tragen.

IV. Grabstätten

§ 8

Vorschriften zur Grabgestaltung

- (1) Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene FriedWald Euskirchen darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Bestattungsbäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
- (2) An den Bestattungsbäumen und im bzw. auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:
 - Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
 - Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
 - Kerzen oder Lampen aufzustellen oder
 - durch nicht autorisierte Personen Anpflanzungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 9 Markierungen

- (1) Bestattungsbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registernummer (sog. Baumrunde). Daneben ist noch die Anbringung maximal einer Namenstafel pro Bestattungsbaum erlaubt. Die Namenstafeln dürfen nur über die Betreiberin bezogen und von dieser angebracht werden.
- (2) Die Aufschriften der Namenstafeln können von den Erwerbern selbst bestimmt werden, außer an Bäumen, an denen nur einzelne Plätze verkauft werden. Hier werden auf der Namenstafel nur der Name sowie der Geburts- und Sterbetag vermerkt. Aufschriften, die gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstoßen, sind nicht zulässig.

§ 10 Pflege der Grabstätten

- (1) Der FriedWald Euskirchen ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Bestattungsbäume. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.
- (2) Die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter kann Pflegeeingriffe an den Bestattungsbäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder ihrer Erhaltung geboten sind.
- (3) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

V. Schlussvorschriften

§ 11 Haftung

- (1) Das Betreten des FriedWald-Gebietes erfolgt gemäß § 14 des Bundeswaldgesetzes bzw. gemäß § 2 Landesforstgesetz Nordrhein-Westfalen auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die beim Betreten des FriedWald-Gebietes entstehen, wird bis auf den Ausnahmefall in Absatz 2 keine Haftung übernommen.
- (2) Der Waldeigentümer und die Betreiberin haften bei Personen- und Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen ihrer jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des FriedWald-Gebietes verursacht wurden.
- (3) Für Schäden, die bei nicht satzungsgemäßer Betretung bzw. Benutzung des FriedWald-Gebietes entstehen, wird nicht gehaftet.

§ 12 Dokumentation

Von der Betreiberin wird kontinuierlich sowohl ein Register der veräußerten Bäume als auch der beigesetzten Personen mit der Registriernummer der FriedWald-Bäume unter Angabe des Bestattungszeitpunktes geführt (Bestattungsbuch). In diesem Bestattungsbuch sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Todestag des oder der Verstorbenen festzuhalten. Daneben müssen der Tag der Beisetzung, die genaue Bezeichnung des Urnengrabes, dessen genaue Lage an dem jeweiligen Baum sowie der Ablauf der Ruhezeit angegeben sein. Die Betreiberin stellt sicher, dass das Bestattungsbuch für die Zeit aufbewahrt wird, während der der FriedWald Euskirchen betrieben wird. Das Bestattungsbuch wird jährlich zum Jahresende als Nachweis gegenüber der Trägerin vorgelegt

§ 13

Unerlaubte Handlungen und Verweis auf Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftatbestände

- (1) Folgende Handlungen sind untersagt:
 - a) das Bearbeiten, Schmücken oder sonstige Verändern von Bestattungsbäumen,
 - b) das Errichten von Grabmalen, Gedenksteinen oder Baulichkeiten,
 - c) das Niederlegen von Kränzen, Grabschmuck und Erinnerungsstücken und
 - d) das Aufstellen von Kerzen und Lampen.
- (2) Im Falle der Zuwiderhandlung gegen Absatz 1 sowie gegen § 5 Abs. 2 ist die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter berechtigt, die Gegenstände zu beseitigen sowie Schadstellen auf Kosten des Verursachers zu bereinigen.
- (3) Hinsichtlich der Störung der Totenruhe und der Störung der Bestattungsfeier wird auf die Straftatbestände gemäß §§ 167 a und 168 StGB hingewiesen. Außerdem wird auf die Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände gemäß § 19 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) und § 70 des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LFoG) hingewiesen.
- (4) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) gegen die Benutzungsregeln und Gestaltungsvorschriften der §§ 5, 8 oder § 14 Abs. 1 verstößt, oder
 - b) den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin oder der Waldeigentümerin nicht Folge leistet.
- (5) Jede der vorgenannten Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

Die Nutzungsordnung für den FriedWald Euskirchen tritt am 01.01.2025 in Kraft.

	Inkrafttreten	Veröffentlichung
Satzung vom 11.12.2024	01.01.2025	Rundblick Euskirchen und Zülpich (Amtsblatt) vom 20.12.2024 Bekanntmachungstafel des Rathauses Kölner Str. 75 vom 20.12.2024 - 10.01.2025 Bekanntmachungstafel des Alten Rathauses Baumstr. 2 vom 20.12.2024 - 10.01.2025

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Nutzungsordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird ausdrücklich bestätigt, dass der beschlossene Text mit dem bekannt gemachten Text der Nutzungsordnung übereinstimmt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Nutzungsordnung kann nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Nutzungsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen, den 11.12.2024

Sacha Reichelt
Bürgermeister